



**Nr. 30/2025 am Dienstag, den 25.11.2025**

## **Inhaltsverzeichnis Nr. 30/2025**

- **Bekanntmachung „Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper“**
- 

### **B E K A N N T M A C H U N G**

#### **Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper**

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt als zuständige Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) zuletzt geändert durch Art. 1 vom 11.10.2012 in der zur Zeit geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2025 und am 01.01.2026 im Bereich des Hochbehälters „Am Eichholz“ verboten. Der genaue Bereich ist dem auf Seite 2 dargestellten Plan zu entnehmen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Ordnungsamt des Marktes Murnau, Untermarkt 13 in 82418 Murnau a. Staffelsee während der üblichen Öffnungszeiten, Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr, Di. zusätzlich von 14:00 – 16:00 Uhr und Do. von 14:00 – 18:00 Uhr eingesehen werden.



**Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung können beim Markt Murnau a.Staffelsee, Ordnungsamt, Untermarkt 13, 82418 Murnau a.Staffelsee während der üblichen Öffnungszeiten Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr, Di. zusätzlich von 14:00 – 16:00 Uhr und Do. von 14:00 – 18:00 Uhr eingesehen werden.

Murnau a.Staffelsee, den 25.11.2025

Markt Murnau a.Staffelsee

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen werden auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Bürgerservice, Wichtige Informationen, Bekanntmachungen

[www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html) veröffentlicht.